

Beraterhonorar mindert die Abgeltungssteuer

Anleger können seit Jahresbeginn bei der Geldanlage keine Werbungskosten mehr geltend machen. Das gilt aber nicht für Honorare von Vermögensverwaltern, wie aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Bankenverbände hervorgeht. Dabei ist egal, ob die Portfolioexperten die Entscheidungen über die Depotzusammenstellung treffen oder ob der Kunde selbst die Wertpapierorder erteilt (Az: IV C I - S 2000/07/0009) Sofern eine Pauschalgebühr (All-in-Fee) vereinbart wird, darf hiervon die Hälfte steuermindernd berücksichtigt werden. Der Vermögensverwalter behandelt die Gebühr wie einen Börsenverlust und kann das Minus mit Zinsen, Dividenden oder Kursgewinnen verrechnen. Für Anleger fällt dann weniger Abgeltungssteuer an.

(Aus der Financial Times Deutschland vom 6. April 2009.)